



Richtlinie minimale Wirtschaftlichkeit im regionalen Personenverkehr (RPV)

Aktenzeichen: BAV-313.100-5/16

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Diese Richtlinie bezweckt die Festlegung der Voraussetzungen der minimalen Wirtschaftlichkeit im regionalen Personenverkehr gemäss Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung über die Abgeltung des regionalen Personenverkehrs (ARPV; SR 745.16).

Art. 2 Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für alle aufgrund von Artikel 28 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Personenbeförderung (PBG; SR 745.1) gemeinsam von Bund und Kantonen bestellten Linien des regionalen Personenverkehrs.

II. Voraussetzungen

Art. 3 Angebotskategorien

¹ Für die Prüfung der minimalen Wirtschaftlichkeit werden die gemeinsam bestellten Linien in zwei Angebotskategorien eingeteilt.

a. **Grunderschliessung Busse bis Stundentakt, Rufbusse, Bahnergänzungsleistungen, Abend- und Nachtangebote und Seilbahnen**

- Buslinien, die für mindestens eine Ortschaft mit mehr als 100 Einwohnern gemäss Artikel 3 PBG mit einem Angebot von höchstens einem Stundentakt von 18 Kurspaaren täglich (Verkehrsperiode Montag – Freitag) die einzige oder die wichtigste Erschliessung darstellen;
- Rufbusse (Busangebote, welche zeitlich überwiegend auf Bedarfsfahrten ohne Fahrplan basieren), die für mindestens eine Ortschaft mit mehr als 100 Einwohnern gemäss Artikel 3 PBG die einzige oder die wichtigste Erschliessung darstellen;
- Als separate Offerte bestellte Bahnergänzungsleistungen mit Bussen, Abend- und Nachtangebote
- Seilbahnen, die für mindestens eine Ortschaft mit mehr als 100 Einwohnern gemäss Artikel 3 PBG die einzige oder die wichtigste Erschliessung darstellen.



b. Übrige Buslinien und übrige Rufbusse, übrige Seilbahnen, Eisenbahnen und Schiffe

- Buslinien, die mindestens eine Ortschaft mit mehr als 100 Einwohnern gemäss Artikel 3 PBG mit einem Angebot von mehr als 18 Kurspaaren täglich (Verkehrsperiode Montag – Freitag) erschliessen und Buslinien die ausschliesslich Ortschaften oder Ortsteile erschliessen, die bereits durch mindestens eine andere Linie, sei dies eine Bahnlinie, eine Seilbahn oder eine andere Buslinie, erschlossen werden, aber eine wichtige zusätzliche Verkehrsverbindung darstellen;
- Seilbahnen, die ausschliesslich Ortschaften oder Ortsteile erschliessen, die bereits durch mindestens eine andere Linie, sei dies eine Buslinie, eine Bahnlinie oder eine andere Seilbahn, erschlossen werden, aber eine wichtige zusätzliche Verkehrsverbindung darstellen;
- Eisenbahnlinien;
- Schiffe.

² Die Voraussetzungen der minimalen Wirtschaftlichkeit werden pro Angebotskategorie separat festgelegt.

Art. 4 Voraussetzungen

Das BAV legt pro Angebotskategorie einen minimalen Kostendeckungsgrad (KDG) fest. Der KDG entspricht dem KDG des Kennzahlensystems des BAV gemäss Artikel 20 ARPV. Leistungen der öffentlichen Hand zur Finanzierung des bestellten Fahrplanangebotes sind dabei bei der Berechnung des relevanten Kostendeckungsgrades als Abgeltungen zu berücksichtigen.

Art. 3 Bst.	Angebotskategorie	KDG
a.	Grunderschliessung Busse bis Studentakt, Rufbusse, Bahnergänzungsleistungen, Abend- und Nachtangebote und Seilbahnen	10 %
b.	Übrige Buslinien und übrige Rufbusse, übrige Seilbahnen, Eisenbahnen und Schiffe	20 %

III. Prüfung der Wirtschaftlichkeit

Art. 5 Prüfung der Linien

¹ Das BAV prüft die Einhaltung der Voraussetzung der minimalen Wirtschaftlichkeit der offerierten Linien im Rahmen des Bestellverfahrens nach dem 4. Abschnitt der ARPV.

² Das BAV setzt die betreffenden Kantone und Transportunternehmen vom Ergebnis der Prüfung in Kenntnis. Kantone und Transportunternehmen sind vor einem Verzicht der Mitbestellung des BAV anzuhören.

Art. 6 Unwirtschaftliche Linien

¹ Erfüllt eine Linie die Voraussetzung gemäss Artikel 4 nicht, ist die Angebotsvereinbarung für die entsprechende Fahrplanperiode mit einem Vorbehalt bezüglich der weiteren Mitbestellung durch den Bund in der folgenden Fahrplanperiode zu versehen.

² Erfüllt die betreffende Linie die Voraussetzung gemäss Artikel 4 auch in den Offerten für die nachfolgende Fahrplanperiode nicht, wird die entsprechende Linie durch den Bund nicht mehr mitbestellt.

³ Wird für die betreffende Linie zwischen den Bestellern und dem Transportunternehmen eine Zielvereinbarung nach dem 7. Abschnitt der ARPV abgeschlossen, ist für die Laufzeit der Zielvereinbarung eine Mitbestellung durch den Bund möglich.

⁴ Erfüllt eine Linie die Voraussetzungen gemäss Artikel 4 aufgrund einer Zusatzbestellung nach Artikel 28 Absatz 4 PBG nicht, ist eine Mitbestellung durch den Bund möglich.

Art. 7 Anpassung der Voraussetzungen

Die minimalen Kostendeckungsgrade gemäss Artikel 4 werden durch das BAV mindestens jede zweite Fahrplanperiode überprüft und falls notwendig, aktualisiert.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 8 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt auf den 13. Dezember 2020 in Kraft.

Bern, 24. November 2020

Bundesamt für Verkehr

Dr. Peter Füglistaler
Direktor

Pierre-André Meyrat
Stv. Direktor